

Teilnehmerichtlinien für den Unterricht in Bewegung und Sport

Prinzipiell besteht – wie in allen Pflichtgegenständen – für alle Schüler/innen die Verpflichtung, immer am Unterricht in Bewegung und Sport teilzunehmen. Es gelten die für alle Gegenstände zutreffenden Bestimmungen.

Die bisher gelebte Praxis, dass Erziehungsberechtigte „**Entschuldigungen**“ für den Unterricht aus Bewegung und Sport auf Grund von Indisponiertheit (Verkühlungen, Verletzungen, ...) ausstellen, haben keine rechtliche Grundlage und sind daher **unzulässig und nicht zu akzeptieren. Schülerinnen und Schüler haben immer (auch nachmittags) im Unterricht anwesend zu sein**, sofern nicht ein gesetzeskonformer Grund eine Abwesenheit rechtfertigt.

Das Schulunterrichtsgesetz regelt diese Fälle in § 45 (1) sehr klar: „Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a. bei gerechtfertigter Verhinderung,
- b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben,
- c. bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.“

Gerechtfertigte Verhinderungen sind insbesondere solche, bei denen die Schüler/innen die Schule einen ganzen Tag nicht besuchen und daher auch in anderen Gegenständen nicht anwesend sind (z.B. wegen Krankheit)

Eine **Erlaubnis zum Fernbleiben** erfordert die Initiative der Schüler/innen vor dem Fernbleiben von der Schule, da diese nur auf Ansuchen an den Klassenvorstand bzw. bei mehr als einem Tag an die Direktion/Abteilungsvorstand gewährt werden darf. Darüber hinaus darf sie **nur aus wichtigen Gründen** erteilt werden (SchUG § 45 (4): „...*Wichtige Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester gemäß § 26c sein.*“)

Eine **Befreiung aus Bewegung und Sport** setzt eine längere Verhinderung eines Schülers / einer Schülerin voraus. Sie erfolgt auf Ansuchen an die Direktion und wird daher nur von der Direktion entschieden. Die Direktion kann dafür auch ein ärztliches Zeugnis verlangen, das nicht unbedingt von der Schulärztin / dem Schularzt ausgestellt sein muss. Es hat allerdings einem Gutachten zu entsprechen und daher das maßgebliche Krankheitsbild und die sich daraus ergebenden medizinischen Schlussfolgerungen zu enthalten (SchUG § 11 (6)).

Im Zusammenhang mit einer Befreiung hat die Schulleitung auch darüber zu entscheiden, ob die Befreiung mit oder ohne Auflage von Prüfungen ausgesprochen wird.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass eine **Befreiung nur aus gesundheitlichen Gründen** ausgesprochen werden darf und im Regelfall auch nur auf Ansuchen. Von Amts wegen hat die Schulleitung eine/n Schüler/in zu befreien, wenn dies gesundheitliche Gründe erforderlich machen.

Eine **rückwirkende Befreiung** kann nicht ausgesprochen werden, da Schüler/innen verpflichtet sind, jede Verhinderung unverzüglich der Schule mitzuteilen (§ 45 (3) SchUG).

Für Schüler/innen, die dem Unterricht aus keinem der genannten Gründe fernbleiben, werden die betreffenden Unterrichtsstunden als **unentschuldigte Stunden** gewertet.

Konsequenzen einer Befreiung für die Beurteilung:

Während Schüler/innen in den Fällen einer **gerechtfertigten Verhinderung** oder einer **Erlaubnis zum Fernbleiben** verpflichtet sind, die versäumten Unterrichtsinhalte nachzuholen, müssen Schüler/innen, die vom Besuch eines Pflichtgegenstandes **befreit** sind, an diesem auch nicht teilnehmen.

Sollte eine **Befreiung mit der Auflage von Prüfungen** ausgesprochen worden sein, hat der Schüler / die Schülerin nach Wegfall des Verhinderungsgrundes eine praktische Prüfung über den versäumten Lehrstoff abzulegen.

Eine **Befreiung** wirkt sich auf die Beurteilung (und damit auf den Zeugnisvermerk) insofern aus, als in jenen Fällen, in denen auf Grund eines langen Befreiungszeitraumes keine gesicherte Beurteilung über die wesentlichen Bereiche des Lehrplans möglich ist, mit „Befreit“ beurteilt wird. In jenen Fällen, in denen eine Befreiung mit der Auflage von Prüfungen ausgesprochen worden ist, werden alle Leistungen eines Schuljahres in die Beurteilung einbezogen, notfalls ist für eine gesicherte Beurteilung eine Feststellungsprüfung (§ 20 (2) SchUG) bzw. eine Nachtragsprüfung (§ 20 (3) SchUG) in Form einer praktischen Prüfung durchzuführen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Gepflogenheiten kann es also durchaus eintreten, dass Schüler/innen vom Unterricht aus Bewegung und Sport befreit sind und dennoch die Kompetenzen des Lehrplans erfüllen müssen. Dies kann vor allem im Zusammenhang mit dem System der semestrierten Oberstufe und den kompetenzorientierten Lehrplänen durchaus sinnvoll sein.

Sonderbestimmungen für Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. Sozialpädagogik:

In diesen beiden Schulformen sind Befreiungen aus dem Unterrichtsgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ grundsätzlich nicht möglich (SchUG § 20 (4)).

Wird mehr als das Achtfache der Wochenstundenanzahl im Gegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ versäumt, müssen die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt und eine Prüfung über diese abgelegt werden. Ist das Nachholen dieser Versäumnisse während des Unterrichtsjahres nicht möglich, muss eine vierwöchige facheinschlägige Feriapraxis absolviert und im Herbst eine Prüfung über die Versäumnisse abgelegt werden.

Beurteilung bei körperlicher Behinderung:

Kommt es zu keiner Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, hat eine Schülerin / ein Schüler am Unterricht teilzunehmen und wird beurteilt (SchUG § 18 (6)). Bei der Beurteilung ist eine allfällige körperliche Beeinträchtigung zu berücksichtigen, sofern die erforderlichen Bildungs- und Lehraufgaben – in der Sekundarstufe II die Kompetenzen des Lehrplans – grundsätzlich erreichbar sind (§ 18 (6) SchUG). Nur wenn dies nicht der Fall ist, wäre eine Befreiung von Amts wegen angebracht.

Dies bedeutet für die Praxis, dass die vier Kompetenzbereiche des Lehrplans in Bewegung und Sport (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) zumindest grundsätzlich erreichbar sein müssen. Nur wenn überhaupt keine motorischen Kompetenzen erbracht werden können, wäre eine Befreiung durch die Direktion auszusprechen.

Beispiel: Eine Schülerin mit Chlorallergie, die zwar nicht Schwimmen, aber alle anderen Kompetenzen erreichen kann, nimmt am Unterricht teil und wird unter Ausklammerung des Schwimmens auch beurteilt.

Eingeschränkte Teilnahme am Unterricht aus Bewegung und Sport

Sind Schüler/innen nicht krank, sondern können nur an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus Bewegung und Sport wegen kurzfristiger Einschränkungen (Indisponiertheit wie z.B. Erkältungen, Verletzungen, ...) nicht teilnehmen, haben sie dennoch den Unterricht zu besuchen, da die Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen, sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten. Seitens der Lehrkraft sind diese Beeinträchtigungen jedoch zu berücksichtigen und den betroffenen Schüler/innen zumutbare Aufträge zu erteilen.

Indisponierte Schüler/innen können z.B. als Schiedsrichter/innen oder Spielbeobachter/innen fungieren (Regelkunde = Sozialkompetenz), sich Fachwissen aneignen, motorische Grundfertigkeiten erlernen (z.B. Jonglieren = Fachkompetenz) oder an eigenen motorischen Defiziten arbeiten (z.B. Rumpfkrafttraining, Beweglichkeitstraining, etc. = Fachkompetenz), sofern dies der gesundheitliche Status der Schülerin /des Schülers zulässt. Es besteht auch die Möglichkeit, Schüler/innen im Bereich der Selbstkompetenz eigene Trainingsprogramme oder im Bereich der Methodenkompetenz zusätzliche Übungen ausarbeiten zu lassen.

Beispiele:

- Eine Schülerin mit Knieverletzung sitzt auf einer Bank und übt das Jonglieren von Bällen/Tüchern.
- Ein Schüler mit Bauchschmerzen bereitet Aufwärmübungen für die nächste Sportstunde vor.
- Eine Schülerin mit starken Halsschmerzen ist Spielbeobachterin (Ausfüllen eines Beobachtungsbogens) oder Schiedsrichterin.
- Ein Volksschüler mit Erkältung zeichnet Sportarten (z.B. Radfahren/Basketball/Bogenschießen/Wasserspringen/ ...) und benennt die von den Sporttreibenden durchgeführten Tätigkeiten und verwendeten Geräte.